

Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang Diakonie-Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis

vom 08.08.2008

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 13 Abs.1 Landeshochschulgebührengesetz vom 1.Januar 2005 (GBl S.1, 56 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798) und § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12.02.2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 08.08.2008 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg erhebt Studiengebühren für das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Diakonie-Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis. Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

Die Studiengebühr beträgt beim Vollzeitstudium 500 Euro pro Semester, beim Teilzeitstudium 250 Euro pro Semester.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Erlass

Die Studiengebühr kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Die Entscheidung über einen Antrag auf Gebührenerlass trifft die Studiengangsleitung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 08.08.2008

Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor